

Geschäftsordnung des Rostocker Fahrradforums (in der Fassung vom 25.11.2020)

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gibt sich das Fahrradforum folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben, Zweck

- (1) Das Fahrradforum dient einer umfassenden Radverkehrsförderung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Es vereint alle relevanten Akteure der Radverkehrsförderung in Rostock. Es begleitet konstruktiv Strategien, Konzepte und Maßnahmenplanungen mit Bezug zur Radmobilität. Das Fahrradforum berät als sachverständiges Forum die Bürgerschaft und ihre Gremien und bereitet für diese Anträge zu fahradrelevanten Sachverhalten vor.
- (2) Diese Geschäftsordnung regelt Geschäftsgang und Zusammensetzung des Fahrradforums sowie Rechte und Pflichten der mitwirkenden Personen.

§ 2 Mitglieder und Teilnehmende

- (1) Im Fahrradforum sind stimmberechtigte Mitglieder und sonstige Teilnehmende vertreten. Sonstige Teilnehmenden haben Rede- und Teilhaberechte, ohne Anspruch auf Stimmrecht und Entschädigung. Die Teilhaberechte entstehen nur dann, wenn sich der Teilnehmende unter Angabe von Name, Wohnanschrift, und E-Mail Adresse registrieren lässt.
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - je ein Vertreter / eine Vertreterin der Fraktionen der Rostocker Bürgerschaft
 - je ein Vertreter / eine Vertreterin eines Ortsbeirats aus den Ortsamtsbereichen
 - Nordwest 1,
 - Nordwest 2,
 - West,
 - Ost,
 - zwei Vertreter / Vertreterinnen aus Ortsbeiräten des Ortsamtsbereiches Mitte
 - je ein Vertreter / eine Vertreterin folgender Institutionen:
 - ADFC Rostock
 - AStA Uni Rostock
 - BUND Rostock
 - Polizeiinspektion Rostock
 - je ein Vertreter / eine Vertreterin der Stadtverwaltung
 - Senatorin/Senator für Infrastruktur, Umwelt und Bau
 - Amt für Mobilität.
- (3) Eine Neubesetzung der Vertreter / Vertreterinnen der Fraktionen und der Ortsbeiräte erfolgt jeweils nach der Wahl zur Rostocker Bürgerschaft. Bis zur Neubesetzung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.
- (4) Die Fraktionen und Ortsbeiräte entsenden innerhalb von 10 Wochen nach ihrer Konstituierung jeweils einen Vertreter / eine Vertreterin in das Fahrradforum. Dies können auch sachkundige Einwohnende sein.
- (5) Eine während der Wahlperiode neu gebildete Fraktion benennt innerhalb von 10 Wochen ihre Vertreter / Vertreterinnen.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus, so ist die Stelle durch den Entsendenden wieder neu zu besetzen.
- (7) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu benennen.
- (8) Das Ausscheiden eines Mitgliedes muss dem / der Vorsitzenden schriftlich erklärt werden.
- (9) Fehlen Mitglieder bzw. Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Fahrradforum dreimal unentschuldigt, so erlischt ihre Mitgliedschaft. Die entsendenden Institutionen werden über die erloschene Mitgliedschaft schriftlich in Kenntnis gesetzt und zur Neubesetzung aufgefordert.

§ 3 Vorsitzender / Vorsitzende und Vertretungsregelung

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende sowie eine(n) 1. und 2. Stellvertreter(in). Die Wahl erfolgt für eine Wahlperiode.
- (2) Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang treten die beiden Bewerber / Bewerberinnen an, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige bzw. diejenige, der / die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Soweit nur ein Kandidat / eine Kandidatin zur Wahl steht, ist diese(r) gewählt, wenn er / sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Danach erfolgt die Wahl des / der 1. und 2. Stellvertreters / Stellvertreterin in gleicher Weise.
- (3) Der / die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er / sie übt das Hausrecht aus und hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten.
- (4) Der / die Vorsitzende vertritt das Fahrradforum nach außen. Er / sie wird in der gewählten Reihenfolge durch ihre Stellvertreter / Stellvertreterinnen vertreten.
- (5) Der / die Vorsitzende sichert die enge Kooperation mit der Bürgerschaft und ihren Gremien, erläutert dort entsprechende Anträge und führt die notwendigen Abstimmungen durch.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich. In Ausnahmefällen sind die Öffentlichkeit und die weiteren Teilnehmenden dann auszuschließen, wenn Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen es erfordern (§29 Abs. 5 KV M-V).

- (2) Das Fahrradforum tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen. Der / die Vorsitzende legt im Benehmen mit der geschäftsführenden Stelle die Tagesordnung fest.
- (3) Die Einladung wird Mitgliedern sowie registrierten Personen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung elektronisch per E-Mail zugestellt sowie online gestellt. Zum Zeitpunkt der Einladung werden vorhandene Unterlagen digital zur Verfügung gestellt. Die Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Ladungsfrist in diesem Fall darf drei Arbeitstage nicht unterschreiten.
- (4) Das Fahrradforum ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte aller entsandten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang einer Sitzung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende festgestellt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst.
- (5) Die Tagesordnung oder deren Änderung ist am Beginn der Sitzung durch die Mitglieder zu bestätigen.
- (6) Der / die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Zur Einschränkung des Rederechts ist eine Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Sitzungsdauer soll 2 ½ Stunden nicht überschreiten. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet über eine Fortführung über 2 ½ Stunden hinaus.
- (8) Über die Sitzungen ist durch die geschäftsführende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem / der Vorsitzenden und dem Protokollant / der Protokollantin unterzeichnet. Sie wird allen Mitgliedern und registrierten Teilnehmenden der Sitzung in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Sitzung elektronisch per E-Mail zugestellt sowie online veröffentlicht. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nach ihrer Zustellung der geschäftsführenden Stelle schriftlich zu erklären. Über die Einwendungen entscheidet das Fahrradforum in der folgenden Sitzung.
- (9) Es ist von der geschäftsführenden Stelle eine Anwesenheitsliste zu führen, die Voraussetzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder ist.

§ 5 Arbeitsgruppen und Arbeitskreis Radverkehr


- (1) Das Fahrradforum kann auf Beschluss der Mitglieder thematische Arbeitsgruppen bilden und auflösen.
- (2) In einem Arbeitskreis Radverkehr können bis zu 6 mal im Jahr Maßnahmen zwischen den Sitzungen des Fahrradforums erörtert werden.
- (3) Dem AK Radverkehr gehören neben dem / der Vorsitzenden des Fahrradforums, dem Senator / der Senatorin für Infrastruktur, Umwelt und Vertreter und Vertreterinnen des Amtes für Mobilität, des Tiefbauamtes, der Polizeiinspektion und des ADFC Rostock an.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Entschädigung der Mitglieder des Fahrradforums regelt die Hauptsatzung.
- (2) Für den Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung sind zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung des Fahrradforums am 25.11.2020 in Kraft.

Rostock, den 25.11.2020

Steffen Nozon
FB Mobilität


Uwe Flachsmeyer
Sprecher des Rostocker Fahrradforums